

Wasserversorgungsreglement

Fassung vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeines		4
Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid	1	4
Gemeindeaufgabe	2	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	3	5
Erschliessung	4	5
Technische Vorschriften	5	5
Pflicht zum Wasserbezug	6	5
Wasserabgabe	7	6
a Allgemeines		6
b Technisches		6
Einschränkung der Wasserabgabe	9	6
Verwendung des Wassers	10	6
II. VERHÄLTNIS ZWISCHEN WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND WASSERBEZÜGERN		7
Geltung des Reglementes	11	7
Bewilligungspflicht	12	7
Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	13	7
a Haftung		7
b Abgabe- und Ableitungsverbot	14	7
c Handänderung	15	7
Ende des Wasserbezuges	16	8
Abtrennung der Hausanschlüsse	17	8
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	8	
A. Grundsätze		8
Anlagen zur Wasserverteilung	18	8
Öffentliche Anlagen	19	8
Private Anlagen	20	8
B. Öffentliche Anlagen		9
1. Leitungen		9
Erstellung	21	9
Leitungen im Strassengebiet	22	9
Durchleitungsrechte	23	9
Schutz der öffentlichen Leitungen	24	10
Abtretung privater Leitungen	25	10
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		10
Erstellung und Unterhalt	26	10
Mehrkosten	27	10
Übrige Löschanlagen	28	10

3. Wasserzähler		11
Einbau, Kostentragung	29	11
Standort	30	11
Haftung bei Beschädigung	31	11
Revision, Störungen	32	11
C. Private Anlagen		12
1. Grundsätze		12
Erstellung, Eigentum	33	12
Unterhalt	34	12
Mängel	35	12
Haftung	36	12
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	37	12
Installationsbefugnis	38	12
2. Hausanschlussleitungen		13
Bewilligung, Durchleitungsrechte	39	13
Technische Bestimmungen	40	13
3. Hausinstallationen		13
Technische Bestimmung	41	13
IV. FINANZIELLES		13
Eigenwirtschaftlichkeit	42	13
Finanzierung der Anlagen	43	14
Einmalige Abgaben (Anschlussgebühren)	44	14
Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)	45	14
Rechnungstellung	46	15
Fälligkeiten	47	15
Verzugszins	48	15
Verjährung	49	15
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	50	15
Grundpfandrecht	51	16
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		16
Unberechtigter Wasserbezug	52	16
Widerhandlungen	53	16
Rechtspflege	54	16
Hängige Verfahren	55	16
Inkrafttreten	56	16

Die Einwohnergemeinde Uetendorf erlässt gestützt auf das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 18.08.1995 ein neues

Wasserversorgungsreglement.

Dieses stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

I. Allgemeines

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Uetendorf, nachfolgend Wasserversorgung genannt, ist Mitglied der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid. Der Verband versorgt die angeschlossenen Gemeinden über eine Hochdruckwasserversorgung mit Wasser, welches dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität aufweist.

Gemeindeaufgabe

Art. 2

- 1) Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit der vom Gemeindeverband Blattenheid zur Verfügung gestellten Menge mit Trink- und Brauchwasser.
- 2) Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- 3) Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen, soweit diese nicht Aufgabe des Gemeindeverbandes Blattenheid ist.
- 4) Die Tiefbaukommission ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung der generellen Wasserversorgungsplanung;
 - b) die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Wasseranschlussbewilligung gemäss Artikel 12 ff;
 - c) den Erlass von Überbauungsordnungen, soweit darin nur Wasserversorgungsanlagen geregelt werden;

- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere betreffend Gebühren, Anschlussverfügungen, Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. Auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen);
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit darin nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

**Generelle
Wasserversor-
gungsplanung (GWP)**

Art. 3

- 1) Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2) Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3) Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Art. 4

- 1) Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bazonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete (mind. 5 ständig bewohnte Gebäude) ausserhalb der Bauzone.
- 2) Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**Technische
Vorschriften**

Art. 5

- 1) Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2) Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

**Pflicht zum
Wasserbezug**

Art. 6

- 1) Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2) Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

**Wasserabgabe
a Allgemeines**

Art. 7

- 1) Die Wasserversorgung verteilt in ihrem Versorgungsgebiet Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2) Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern getragen werden müssen.
- 3) Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Art. 8

- 1) Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 2) Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

**Einschränkung der
Wasserabgabe**

Art. 9

- 1) Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
- 2) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- 3) Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

**Verwendung des Was-
sers**

Art. 10

- 1) Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2) Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. VERHÄLTNIS ZWISCHEN WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglementes

Art. 11

- 1) Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- 2) Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen, Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 12

- 1) Bewilligungspflichtig sind:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft,
 - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge.
- 2) Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3) Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 4) Für das Ausstellen der Bewilligungen für den Wasseranschluss werden von der Wasserversorgung Verwaltungsgebühren erhoben.

Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

Art. 13

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

a Haftung

b Abgabe- und Ableitungsverbot

Art. 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet und Pachtverhältnissen.

c Handänderung

Art. 15

Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

**Ende des
Wasserbezuges**

Art. 16

- 1) Will eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

**Abtrennung der
Hausanschlüsse**

Art. 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen oder der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

**Anlagen zur
Wasserverteilung**

Art. 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 19

- 1) Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2) Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- 3) Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20

- 1) Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Anschlussstück an die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler (Das Anschlussstück gehört zur Hausanschlussleitung).
- 2) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3) Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21

- 1) Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2) Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3) Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassen- gebiet

Art. 22

- 1) Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2) Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23

- 1) Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2) Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

- Schutz der öffentlichen Leitungen** **Art. 24**
- 1) Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
 - 2) In der Regel ist für Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
 - 3) Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
 - 4) Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- Abtretung privater Leitungen** **Art. 25**
- Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Erstellung und Unterhalt** **Art. 26**
- 1) Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
 - 2) Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
 - 3) Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
 - 4) Die Wehrdienste können für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten beigezogen werden.
- Mehrkosten** **Art. 27**
- Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- Übrige Löschanlagen** **Art. 28**
- 1) Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
 - 2) Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Schadenplatzkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung **Art. 29**

- 1) Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt
- 2) In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 3) In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- 4) Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger installiert und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Wasserversorgung.

Standort

Art. 30

- 1) Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

Art. 31

- 1) Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2) Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 32

- 1) Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 2) Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3) Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- 4) Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	Art. 33 1) Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. 2) Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.
Unterhalt	Art. 34 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Mängel	Art. 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger anordnen.
Haftung	Art. 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
Informations-, Betre- tungs- und Kontrollrecht	Art. 37 1) Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. 2) Der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
Installationsbefugnis	Art. 38 1) Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über einen Fähigkeits- oder Fachausweis des SVGW verfügen. 2) Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. 3) Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen. 4) Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung, Durchleitungsrechte

Art. 39

- 1) Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2) Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Technische Bestimmungen

Art. 40

- 1) In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- 2) Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Anschlussstück an die Hauptleitung und der Absperrschieber verbleiben im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Absperrschieber dürfen von der Wasserversorgung bedient werden.
- 3) Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- 4) Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung

Art. 41

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit Art. 42

- 1) Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung der Anlagen für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2) Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der Anlagen **Art. 43**

- 1) Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Einmalige Abgaben (Anschlussgebühren).
 - b) Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).
 - c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
 - d) Zinserträge, insbesondere aus der Spezialfinanzierung.
- 2) Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Wassergebührenreglement die Rahmentarife der einmaligen Anschlussgebühren.
 - b) die Höhe der wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).
 - c) die übrigen Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen und Tätigkeiten.

Einmalige Abgaben (Anschlussgebühren) **Art. 44**

- 1) Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Gebühren sind im Wassergebührenreglement geregelt.
- 2) Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- 3) Bei einer Erhöhung der BW und/oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4) Andere bereits bezahlte, einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge oder Ähnliches werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5) Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Absatz drei zur Anwendung, wenn nicht innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz eins und zwei zu bezahlen.

Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) **Art. 45**

- 1) Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie werden für den Ersatz des bestehenden Netzes verwendet.
- 2) Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Rechnungstellung	<p>Art. 46</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. 2) Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. 3) Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<p>Art. 47</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Massgebender Zeitpunkt für die Erhebung der Anschlussgebühren ist das Einrichten von Wasseranschlüssen für die Baustelle. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Jährliche Gebühren	<ol style="list-style-type: none"> 2) Die jährlichen Gebühren sind halbjährlich mit der Rechnungsstellung jeweils im April und Oktober fällig.
Verzugszins	<p>Art. 48</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. 2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Einforderung der Gebühren	<ol style="list-style-type: none"> 3) Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
Verjährung	<p>Art. 49</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>Art. 50</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. 2) Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften die Stockwerkeigentümergeinschaft (Verwaltung). Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer

solidarisch.

- 3) Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren; diesen bleibt ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt.
- 4) Bei Forderungen aus jährlichen Gebühren haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte solidarisch.

Grundpfandrecht

Art. 51

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Unberechtigter
Wasserbezug**

Art. 52

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 53

- 1) Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.
- 2) Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 54

- 1) Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2) Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Hängige Verfahren

Art. 55

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt; für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren ist insbesondere deren Fälligkeit (Artikel 47) massgebend.

Inkrafttreten

Art. 56

- 1) Dieses Reglement tritt am 01. Okt. 1999 in Kraft.

Anpassung

- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 13. Dezember

1984

- 3) Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. September 1999.

**Inkrafttreten der
Änderungen**

Die Änderungen betreffend die Art. 20 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1 + 2;
Art. 44 Abs. 1 + 2; Art. 45 Abs. 3

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:**

Walter Gugger

Kurt Spöri

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:**

**Hannes Zaugg-Graf
Depositionszeugnis**

Kurt. Spöri

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 05. und 12. August 1999 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Thuner Anzeiger publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Der Gemeindegeschreiber:



K. Spöri

Uetendorf, den 22. Oktober 1999

Teilrevision des Wasserversorgungsreglements vom 20. Juni 2011

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Art. 20 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1 + 2; Art. 44 Abs. 1 + 2; Art. 45 Abs. 3

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 56 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hannes Zaugg-Graf



Kurt Spöri

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri